

Anhang 2:

Leistungsauftrag für das Regionale Führungsorgan Bern plus (RFO)

1. Grundlagen

Grundlagen für den Leistungsauftrag und die Tätigkeit des RFO bilden

- a) das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1),
- b) die Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11),
- c) das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1),
- d) die kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV; BSG 521.10),
- e) der Vertrag zwischen der Sitzgemeinde Bern und der Anschlussgemeinde Ostermundigen betreffend das Regionale Führungsorgan Bern plus,
- f) die Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Gemeinden und im Verwaltungskreis Bern Mittelland.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des RFO erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Bern, Bremgarten bei Bern und Frauenkappelen.

3. Auftrag des Regionalen Führungsorgans (Produkte)

3.1 Vorbereitung

Das Regionale Führungsorgan

- a) sorgt dafür, dass die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel bei Katastrophen und in Notlagen geschaffen werden,
- b) ermittelt periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential im regionalen Vertragsgebiet,
- c) stellt den zuständigen Stellen, namentlich in der Gemeinde Bern und in den angeschlossenen Gemeinden, die erforderlichen Anträge für Vorbereitungsoptimierungen sowie für Massnahmen zur Reduktion der Risiken (Erkenntnisse aus der Gefahrenanalyse), soweit es nicht selbst in der Sache zuständig ist,
- d) trifft Vorkehrungen zum Schutz von Bevölkerung, Tieren, Umwelt sowie Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen,
- e) stellt die Grundausbildung der Angehörigen des RFO sicher und überwacht den Ausbildungsstand der gemeindeeigenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
- f) sorgt für einen RFO Hauptführungsstandort in der Sitzgemeinde und lokale Reserve-Führungsstandorte in den Anschlussgemeinden,
- g) regelt die spezifischen Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in Pflichtenheften.

3.2 Einsatz

Das Regionale Führungsorgan

- a) stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher und analysiert die Lage,
- b) erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinderäte der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinden und stellt sicher, dass deren Beschlüsse vollzogen werden,
- c) ordnet im Rahmen seiner Zuständigkeiten unaufschiebbare Sofortmassnahmen an,
- d) beantragt der Gemeindebehörde Massnahmen für die Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit der Kantonspolizei zusammen,
- e) koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und sorgt, wo erforderlich, für das Beantragen von zusätzlichen Ressourcen,
- f) stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher,
- g) unterstützt die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur,
- h) beantragt Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

4. Zuständigkeiten innerhalb des Regionalen Führungsorgans

4.1 Chef RFO

Der Chef RFO

- a) führt das RFO,
- b) ist verantwortlich für die Pflichtenhefterstellung der Chargen im RFO (im Besonderen für die Chefinnen bzw. Chefs der Führungsgrundgebiete und der Fachbereiche),
- c) überwacht die Sicherstellung der Vorbereitung für die Alarmierung der Bevölkerung, der Behörden, des Führungsorgans und spezifischer Verwaltungsteile,
- d) stellt die Personalplanung und die Personalbesetzung des RFO sicher,
- e) organisiert die Ausbildung des RFO und überwacht den Informationsstand im RFO,
- f) überwacht die angemessene Bereitschaft der gemeindeeigenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen,
- g) hält Kontakt zur Führungskoordination des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, zu den übergeordneten Führungsorganen und zu den Behörden der Sitz- und der Anschlussgemeinden,
- h) löst im Ereignisfall in Koordination mit dem Einsatzkoordinator FRONT die Alarmierung des Kernstabs RFO aus und informiert die betroffene/n Gemeindebehörde/n und die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter,
- i) ist der direkte Ansprechpartner der Behörde, arbeitet eng mit diesen zusammen und unterstützt sie in der Entschlussfassung.

4.2 Regionales Führungsorgan

Das Regionale Führungsorgan

- a) löst im Ereignisfall innert nützlicher Frist in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Sofortmassnahmen aus,
- b) kann das Aufgebot von Zivilschutz, Feuerwehr und weiteren Mitteln der Gemeinden (z.B. Verwaltung, Werke usw.) veranlassen,
- c) passt im Fall der Abwesenheit des Chef RFO und seines Stellvertreters die Führungsorganisation den Erfordernissen des Einsatzes an und klärt unter sich die Gesamteinsatzleitung,
- d) setzt die Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinden ein und koordiniert den Einsatz der regionalen Einsatzmittel sowie gegebenenfalls weiterer Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten,
- e) fordert weitere notwendige Mittel von privaten Fachstellen an und beantragt über den Gemeinderat zusätzliche Unterstützung von Kanton und/oder Bund,
- f) sorgt für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungsrelevanten Fakten (Text, Bild, Ton usw.),
- g) entwickelt Handlungsmöglichkeiten, berät die politischen Behörden, zeigt Lösungsvarianten mit Vor- und Nachteilen auf und stellt die erforderlichen Anträge,
- h) setzt die strategischen Absichten und die Vorgaben des Gemeinderates / der Gemeinderäte in Weisungen und Aufträgen an die Einsatzkräfte im Schadensraum um,
- i) unterstützt die Gemeindebehörde für eine zielgruppengerichtete Information der Bevölkerung und veranlasst den Betrieb eines Sorgentelefon.

5. Entschädigung der Angehörigen RFO

Die Mitglieder der Gemeindeverwaltungen sind gemäss den Personalvorschriften der jeweiligen Gemeinden abgegolten. Dritte werden in einem Teilarbeitsverhältnis als Mitglieder des RFO verpflichtet und gemäss der untergeordneten Weisungen der Abteilung Schutz und Rettung Bern der Stadt Bern entschädigt. Für Beratermandate oder Einzelunterstützungen gelten die Ansatzvereinbarungen gemäss der Anbietenden bzw. Submittenten.

6. Abgrenzungen der Vorbereitungen

Das RFO ist zuständig für die Vorbereitung der Bewältigungsorganisation im Rahmen von gesellschafts-, natur- und technikbedingten ordentlichen Gefahren. Für besondere Einsatzvorbereitungen auf ausserordentliche technische und gesellschaftliche Gefahren wie bspw. Migration, Epidemie, KKW-Störfall usw. haben die Gemeinden Sonderstäbe zu bilden, welche im Ereignisfall in das RFO integriert bzw. diesem unterstellt werden können.

Die Gemeinden informieren den Chef RFO über die Existenz solcher Stäbe.

7. Abgrenzung im Bereich Kommunikation

Für die Information der Bevölkerung und der Medien sowie für die Online-Kommunikation ist auch bei einem Einsatz des RFO allein die jeweils betroffene Gemeindebehörde verantwortlich. Sie stellt die Bevölkerungsinformation und die Medienarbeit mit eigenem Personal und eigenen Mitteln sicher. Die Beanspruchung der Kommunikations- und Mediendienste der Nachbargemeinden ist nicht vorgesehen.